

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/09 BH

L 8 U 43/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 20 U 204/05 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 18. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat keine hinreichende Erfolgsaussicht, da Gründe für die Zulassung der Revision iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) von der Klägerin in dem Entwurf einer Beschwerdebegründung weder dargetan noch bei summarischer Prüfung des angefochtenen Urteils ersichtlich sind.
- 2 Die Klägerin hat zwar einen ausführlichen Schriftsatz vorgelegt, in der sie zur Sache selbst, insbesondere zum Hergang der geltend gemachten Arbeitsunfälle sowie zu möglichen Berufskrankheiten, die nicht Gegenstand des Ausgangsverfahrens waren, Stellung nimmt. Die damit geltend gemachte Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG kann jedoch die Zulassung der Revision nicht begründen. Hierfür müssten vielmehr Gründe iS des § 160 Abs 2 SGG vorliegen.
- 3 Bei der gebotenen summarischen Prüfung des Urteils des LSG darauf, ob Gründe für die Zulassung der Revision iS des § 160 Abs 2 SGG vorliegen, sind solche Gründe nicht erkennbar. Die Frage, ob die Klägerin unter Rücknahme bisher ergangener Bescheide Anspruch auf Feststellung von Arbeitsunfällen und Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hat, ist eine Frage, die sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles richtet. Dass sich in dem Verfahren der Klägerin eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage mit Breitenwirkung stellen könnte, die klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, ist nicht ersichtlich. Auch eine bewusste Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wird nicht deutlich. Vielmehr hat sich das LSG auf die Rechtsprechung des BSG berufen und sich an dessen Rechtssätzen ausrichten wollen.
- 4 Schließlich liegt auch ein Verfahrensfehler des LSG, auf dem dessen Entscheidung beruhen kann, nicht vor. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung vielmehr im Rahmen der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche gehalten. Es hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob nach Rücknahme entgegenstehender Verwaltungsakte zwei Arbeitsunfälle anzuerkennen sind. Die Geltendmachung von Berufskrankheiten war dagegen nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidungen der Beklagten.
- 5 Nach allem spricht keine gute Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein beigeordneter Prozessbevollmächtigter die Beschwerde aussichtsreich begründen könnte.

